

# Bundesblatt

79. Jahrgang.

Bern, den 23. Februar 1927.

Band I.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 14. Februar 1927.)

Dem Kanton Nidwalden wird an die zu Fr. 32,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung und Aufforstung Kohler II-Bärenloch, im Einzugsgebiet des Steinibaches, durch die Korporation Hergiswil, ein Bundesbeitrag von Fr. 23,556.40 zugesichert.

(Vom 18. Februar 1927.)

Die Versicherungsgesellschaft zur Unterstützung und Rechtshilfe für Strassenbenützer (C. A. P., S.-A.) mit Sitz in Genf, wird zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes ermächtigt.

Herr Dr. Walter Wyssling, von Stafa und Zürich, ordentlicher Professor für angewandte Elektrotechnik an der Eidg. Technischen Hochschule, wird auf sein Gesuch hin auf den 1. Oktober 1927 unter Verdankung der geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Der nachgesuchten Entlassung des Herrn Direktor L. Gilliard, Stellvertreter des Vorstehers des III. Departements des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf Ende Februar 1927 entsprochen.

Als Stellvertreter des Vorstehers des III. Departements des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank wird für den Rest der laufenden Amtsdauer (bis 30. Juni 1931) gewählt: Herr Alfred Hirs, von Dielsdorf, bisher Chefrevisor der Bank.

In die eidgenössische Kommission für Elektrifizierung der Privatbahnen werden für eine neue Amtsdauer (1. April 1927 bis 31. März 1930) gewählt:

als Präsident:

Herr Dr. Gottfried Keller, Ständerat, Fürsprech in Aarau;

als Mitglieder die Herren:

K. Braun, Ingenieur, Direktor der Emmentalbahn, in Burgdorf,

P. Graber, Nationalrat, Redaktor, in Neuenburg,

E. Huber-Stockar, Ingenieur, in Zürich,

A. Piguët, Bankier, in Yverdon,

Dr. Th. Staehelin-von Salis, Direktor der Hypothekenbank Basel, in Basel,

Dr. W. Wyssling, Professor an der Eidg. Technischen Hochschule, in Wädenswil.

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Bekanntmachung betreffend den Münzumlaufl.

1. Die belgischen, französischen, griechischen und italienischen Goldmünzen haben vom 1. April 1927 an in der Schweiz keine gesetzliche Zahlkraft mehr.

2. Bis und mit dem 31. März 1927 nehmen die eidgenössischen öffentlichen Kassen (Post, Zoll, Bahn usw.) die in Ziffer 1 erwähnten Goldmünzen zu ihrem Nominalwert an Zahlungsstatt und soweit möglich auch im Austausch gegen gesetzliche schweizerische Zahlungsmittel entgegen.

Für Goldmünzen, deren Gewicht unter die gesetzlich zulässige Mindestgrenze gesunken ist, kann ein entsprechender Abzug gemacht werden.

3. Nach dem 31. März 1927 werden die fraglichen Goldmünzen von den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft nur noch zum Metallwert, gemäss dem von der Schweizerischen Nationalbank aufgestellten Tarif (gegenwärtig 99 ‰), entgegengenommen.

Bern, den 8. Februar 1927.

(3..).

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,  
Das eidgenössische Finanzdepartement.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1927
Date	
Data	
Seite	121-122
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 962

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.